

§ 7

Lieferfristen

Die Lieferverträge gelten jeweils für ein Quartal. Die zu liefernde Quartalsmenge ist in Monatsmengen aufzuschlüsseln. Die Monatsmengen können in drei gleiche Teile aufgeteilt werden. Hierüber sind Lieferzeiträume zu vereinbaren.

§ 8

Rechnungserteilung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Erzeugnisse zu versenden und unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Versand der Erzeugnisse, dem Besteller Rechnung zu erteilen. Bei Postversand der Rechnung gilt im Zweifel der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

(2) Für Importlieferungen hat der Lieferer binnen 3 Werktagen nach Erhalt der Rechnung vom Importeur dem Besteller Rechnung zu erteilen.

§ 9

Leistungsort

(1) Für Verträge zwischen den Fischfangbetrieben und Fischwarenherstellern einerseits und dem Fischgroßhandel bzw. den anderen Bedarfsträgern andererseits ist der Leistungsort für die Lieferungen der Sitz des Lieferers.

(2) Für Verträge zwischen dem Fischgroßhandel und Einzelhandel sowie den anderen Bedarfsträgern ist der Leistungsort für die Lieferungen der Ort der Verkaufsstelle oder des Zentrallagers des Empfängers.

(3) Für alle Zahlungsverpflichtungen ist Leistungsort der Sitz des Schuldners. §

§ 10

Vorprüfung der Ware

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Prüfung der Erzeugnisse beim Lieferer durch den Besteller zu vereinbaren (Vorprüfung), wenn einer der Partner dies verlangt. Der Lieferer muß die Voraussetzung für die Vorprüfung schaffen. Die Vorprüfung gilt als Qualitätsabnahme im Sinne des § 58 des Vertragsgesetzes.

(2) Der Fischgroßhandel ist zur Vorprüfung frischer Seefische im Betrieb des Lieferers verpflichtet.

(3) Wurde die Vorprüfung der Erzeugnisse vereinbart, so ist der Lieferer verpflichtet, den Besteller spätestens 12 Stunden vor Absendung von der Bereitstellung der Erzeugnisse zur Vorprüfung telegrafisch, telefonisch oder fernschriftlich zu benachrichtigen. Bei Räucherwaren verkürzt sich diese Frist auf 6 Stunden. Die Frist wird mit der Aufgabe des Telegramms bzw. des Fernschreibens oder der Anmeldung des Ferngesprächs gewahrt.

§ 11

Mindestbezugsmengen

Für den Großhandel betragen die Mindestbezugsmengen für jede Lieferung bei

Frischfisch:	Eigenfang	7 t bei Waggon 4 t bei LKW
	Import	7 t bei Waggon 7 t bei LKW

Räucherwaren:	Eigenherstellung	6t bei Waggon 4t bei LKW
	Import	6t bei Waggon 8t bei LKW
Konserven:	Eigenherstellung	10 t bei Waggon 5t bei LKW
	Import	10 t bei Waggon 10 t bei LKW
Salzheringen:	Eigenherstellung	10 t bei Waggon 7t bei LKW
	Import	10 t bei Waggon 10 t bei LKW
Präserven:	Eigenherstellung	7t bei Waggon 3t bei LKW
	Import	10 t bei Waggon 10 t bei LKW

§ 12

Versandavise

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Fischgroßhandel bzw. bei Direktverträgen den anderen Bedarfsträgern sein Versandavis zu jeder Lieferung spätestens 2 Stunden vor Bereitstellung der Erzeugnisse zum Versand fernmündlich oder fernschriftlich bekanntzugeben.

(2) Der Fischgroßhandel hat den Einzelhandel oder die anderen Bedarfsträger spätestens 2 Stunden vor Bereitstellung der Erzeugnisse zum Versand fernmündlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat innerhalb der Geschäftszeit des Einzelhandelsorgans zu erfolgen. Das Einzelhandelsorgan hat bei Vertragsabschluß seine Geschäftszeit mitzuteilen.

(3) Der Fischgroß- oder Einzelhandel ist verpflichtet, innerhalb einer Stunde nach Empfang der Mitteilung dem Lieferer bekanntzugeben, ob er zur Abnahme der angebotenen Ware bereit ist. Erfolgt keine ablehnende Mitteilung, so gilt dies als Bereitschaft, die Lieferung abzunehmen. Lehnt der Fischgroßhandel oder Einzelhandel die Abnahme ohne ausreichenden Grund ab, so entfällt für den Lieferer insoweit die Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages;

(4) Die Ablehnung der Abnahme ist innerhalb von 3 Tagen schriftlich zu bestätigen.

(5) Der Besteller ist berechtigt, die Abnahme der nach den Absätzen 1 und 2 nicht ordnungsgemäß angebotenen Erzeugnisse unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzulehnen.

§ 13

Versanddispositionen

Der Fischgroßhandel bzw. bei Direktverträgen die anderen Bedarfsträger sind verpflichtet, dem Lieferer innerhalb nachstehender Fristen Versanddispositionen zu erteilen:

- a) Frischfisch 6 Stunden nach Zugang des Avises
- b) Fischwaren 10 Stunden nach Zugang des Avises
- c) Räucherwaren 4 Stunden nach Zugang des Avises

Kann wegen Fehlens der Versanddisposition die Auslieferung nicht erfolgen, so ist der Lieferer berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten des Bestellers einzulagern und Rechnung zu erteilen.